



Das Land
Steiermark

Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Gewässerökologie – Wettbewerbsteilnehmer 2013



Impressum

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Telefon: +43 316 877 DW 4152, Fax: +43 316 877 DW 2662
E-Mail: peter.rappold@stmk.gv.at
Homepage: <http://www.verwaltung.steiermark.at>

Titelfoto: Dipl.- Ing. (FH) Dr. rer.nat. Thomas Schützeneder M.Sc. (Univ.)

§ 1 Zielsetzung, Grundlagen und Landesförderungsstelle

- (1) Das Ziel dieser Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark Gewässerökologie - Wettbewerbsteilnehmer ist die Förderung von Investitionen zur Reduktion bestehender hydromorphologischer Belastungen zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.
- (2) Diese Förderungsrichtlinien berücksichtigen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 2008/800/EG, Amtsblatt L 214 vom 09.08.2008, welche unter anderem voraussetzt, dass durch die geförderten Maßnahmen über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgegangen wird oder bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.
- (3) Diese Förderungsrichtlinien sollen einen Anreiz für die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, welche für die Förderungsnehmer zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder zu operativen Verlusten führen können.
- (4) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinien sind sowohl Anschlussförderungen von Investitionskosten im Sinne der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 idgF (UFG-Förderungen), als auch Landesförderungen von Investitionskosten ohne UFG-Förderung, welche den Förderungsgegenständen und den förderungsfähigen Kosten gemäß den Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF entsprechen.
- (5) Die Abwicklung dieser Förderungsrichtlinien erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Stempfergasse 7, welche in weiterer Folge als Landesförderungsstelle bezeichnet wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Begriffsbestimmungen des § 2 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.
- (2) Abwicklungsstelle für die UFG-Förderung des Bundes ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.

§ 3 Art und Ausmaß dieser Landesförderung

- (1) Die Landesmittel werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt für förderungsfähige Investitionskosten gemäß § 4 dieser Förderungsrichtlinien:
 1. für Großunternehmen bis 5%
 2. für mittlere und für kleine Unternehmen je bis 10%

3. für mittlere und für kleine Unternehmen, welche ab dem 01.01.2013 Förderungsanträge einreichen, je bis 15%

- (3) Die Summe aus nationalen Förderungen und aus EU-Förderungen darf die höchstmögliche Förderungsintensität gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 2008/800/EG, Amtsblatt L 214 vom 09.08. 2008, nicht überschreiten. Im Bedarfsfall ist das in Absatz (2) genannte Förderungsausmaß dieser Förderungsrichtlinien entsprechend zu reduzieren.

§ 4 Gegenstand der Förderung, förderungsfähige Kosten

- (1) Förderungsfähig für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien sind Investitionskosten gemäß den Bestimmungen des § 4 Absatz (1) und (2) der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF.
- (2) Nicht förderungsfähig für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien sind Investitionskosten und Kosten gemäß den Bestimmungen des § 4 Absatz (3) Ziffer 1 bis 10 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF sowie Kostenüberschreitungen von mehr als 10% plus 10.000,- Euro der im Förderungsvertrag nach diesen Förderungsrichtlinien vereinbarten Investitionskosten, sofern die Kostenüberschreitungen nicht von der Landesförderungsstelle durch Änderung des Förderungsvertrages genehmigt werden.

§ 5 Kumulierung

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 5 Absatz (1), (2), (4), und (5) der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 6 Absatz (1), Ziffer 1, 3, 4 und 5, sowie Ziffer 8 bis 17 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.
- (2) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien setzt voraus, dass der Baubeginn erst nach dem Einlangen des Landesförderungsantrages samt Unterlagen in der Landesförderungsstelle erfolgt.

§ 7 Förderungswerber

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 7 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 8 Datenverwendung, Datenschutz

- (1) Die Landesförderungsstelle ist ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Absatz (3) Ziffer 4 und 5 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 für Zwecke der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Die Förderungsstelle ist ermächtigt, die nach Absatz (1) genannten Daten im jeweils notwendigen Ausmaß zu übermitteln:
 1. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a. an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b. allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c. allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen;
 2. für Rückforderungen gemäß § 8 Absatz (3) Ziffer 5 DSG 2000 an das Gericht.
- (3) Der Förderungsnehmer ist zu informieren, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

§ 9 Förderungsanträge, Unterlagen und Förderungsverfahren

- (1) Förderungsanträge nach diesen Förderungsrichtlinien sind bei der Landesförderungsstelle auf den Antragsformblättern der Landesförderungsstelle mit den Unterlagen gemäß § 9 Absatz (1) Ziffer 2 bis 12 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer bei der Landesförderungsstelle einzureichen. Bis zum Aufliegen der Antragsformblätter der Landesförderungsstelle wird von der Landesförderungsstelle das Eingangsdatum des Bundesförderungsantrages in der Landesförderungsstelle auch für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien anerkannt.
- (2) Die Beurteilung der Förderungsanträge und der weiteren Antragsunterlagen durch die Landesförderungsstelle führt im Falle einer negativen Beurteilung

zu einer schriftlichen Benachrichtigung des Förderungswerbers und im Falle einer positiven Beurteilung zur Erstellung eines Förderungsvertrages.

- (3) Die Beurteilung von Förderungsanträgen gemäß Absatz (3) wird für Investitionskosten mit UFG-Förderung samt den Antragsunterlagen an die Abwicklungsstelle der UFG-Förderung übermittelt.

§ 10 Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 10 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 11 Förderungsverträge

- (1) Die Förderungsverträge können erst nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien gemäß § 15 erstellt werden.
- (2) Die von der Landesförderungsstelle erstellten Förderungsverträge sind vom Förderungswerber ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zustellung unterzeichnet an die Landesförderungsstelle zu retournieren. Diese Frist kann durch ein begründetes Ansuchen des Förderungswerbers durch die Landesförderungsstelle erstreckt werden.

§ 12 Abrechnung und Kontrolle

- (1) Für Investitionskosten mit UFG-Förderung werden für die Landesförderung die Bestimmungen aus § 12 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF und die Bestimmungen des Förderungsvertrages übernommen. Die Abrechnungsunterlagen sind vom Förderungsnehmer gemäß § 12 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF zusammenzustellen und bei der Abwicklungsstelle der Bundesförderung zur Prüfung einzureichen. Der Landesförderungsstelle ist vom Förderungsnehmer der von der Abwicklungsstelle für die Bundesförderung verfasste Bundesförderungsschlussbericht vorzulegen. Die Landesförderungsstelle legt diesen Bundesförderungsschlussbericht gemäß Absatz (3) der Entscheidung über das endgültige Gesamtausmaß dieser Förderung zugrunde.
- (2) Für Investitionskosten ohne UFG-Förderung werden für diese Förderungsrichtlinien die Bestimmungen aus § 12 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen. Die Abrechnungsunterlagen sind vom Förderungsnehmer gemäß § 12 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF zusammenzustellen und bei der Landesförderungsstelle einzureichen. Nach Abschluss der Prüfung durch die Landesförderungsstelle wird das Prüfungsergebnis gemäß Absatz (3) der Entscheidung über das endgültige Gesamtausmaß dieser Förderung zugrunde gelegt. Die Originalbelege werden im An-

schluss von der Landesförderungsstelle an den Förderungsnehmer retourniert.

- (3) Das endgültige Gesamtausmaß dieser Förderung wird von der Landesförderungsstelle festgelegt und mit einem Landesförderungsabschlussbericht dem Förderungsnehmer zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung dieser Förderung wird von der Landesförderungsstelle nach Durchführung der Kollaudierung, bei der ein Landesförderungsabschlussbericht gemäß § 12 dieser Förderungsrichtlinien erstellt wird, im dort festgestellten Ausmaß veranlasst.

§ 13A Akontierungen der Förderung

Nach Vorlage von Landesförderungsrechnungsnachweisen an die Landesförderungsstelle können, vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung der Endabrechnung gemäß §12, Akontierungen von Landesmitteln an den Förderungsnehmer erfolgen. Dafür ist insbesondere hinsichtlich des Baubeginns und des Anreizeffektes der §6 dieser Förderungsrichtlinien einzuhalten.

§ 14 Einstellung und Rückforderung der Förderung

- (1) Für die Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien werden die Bestimmungen aus § 14 der Bundesförderungsrichtlinien 2009 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idgF übernommen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Förderungsrichtlinien treten am 01.02.2011 in Kraft und gelten bis zum 30.06.2014 unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 2008/800/EG, Amtsblatt L 214 vom 09.08. 2008, festgelegten Übergangsbestimmungen.
- (2) Förderungsanträge nach diesen Förderungsrichtlinien können zwischen dem 19.05.2009 und dem 30.06.2014 bei der Landesförderungsstelle eingereicht werden.